



Merkblatt zur

Ausrichtung von Einrichtungsbeiträgen

Gültig ab dem 1.1.2017

Das vorliegende Schreiben richtet sich an die **Dauerwerkstätten für Menschen mit einer Behinderung**, welche einen Leistungsvertrag mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) abgeschlossen haben. Diese können bei Bedarf Anträge um Ausrichtung von Einrichtungsbeiträgen an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion richten. Das vorliegende Schreiben regelt die näheren Bestimmungen.

1. Was sind Einrichtungsbeiträge?

Unter Einrichtungsbeiträge ist die Ergänzung und Erneuerung unerlässlicher Einrichtungen von bestehenden Institutionen zu verstehen. Darunter fallen alle Anschaffungen von mobilen Einrichtungen (BKP 9), welche einfach und zweckmässig sind und weder zur Erstausrüstung gehören noch in Verbindung mit einem Bauvorhaben einer Institution stehen.

2. Wer kann Einrichtungsbeiträge beantragen?

Dauerwerkstätten für Menschen mit einer Behinderung, welche mit der GSI einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, können Einrichtungsbeiträge beantragen. Für Wohnheime und für Institutionen aus dem Bereich Kinder und Jugendliche können keine Beiträge für die Ergänzung und Erneuerung von Einrichtungen geltend gemacht werden.

3. Wofür werden Einrichtungsbeiträge ausgerichtet?

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Kosten pro Gegenstand – pro sinngemässe Einheit – den Betrag von CHF 1'000 erreichen und aktiviert wurden.

An geleaste Gegenstände werden erst zu jenem Zeitpunkt Beiträge ausgerichtet, wenn sie ins Eigentum der betriebsverantwortlichen Trägerschaft übergehen.

4. Wie können Einrichtungsbeiträge geltend gemacht werden?

Grundsätzlich ist für wiederkehrende Anschaffungen keine vorgängige Anmeldung beim Amt für Integration und Soziales (AIS) nötig. Die Überprüfung und der Entscheid über einen Beitrag erfolgt in der Regel zusammen mit der Abrechnung des Betriebsbeitrages.

Bei Anschaffungen von über CHF 50'000 pro in sich abgeschlossene Einheit oder von mehr als CHF 200'000 insgesamt pro Jahr ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des AIS einzuholen. Ein entsprechendes Formular steht im Internet zur Verfügung.

Zusammen mit der Eingabe der Unterlagen zur Schlussabrechnung des Betriebsbeitrags ist dem AIS das Gesuch um einen Einrichtungsbeitrag einzureichen, welches auch allenfalls bereits bewilligte Anschaffungen enthalten muss. Ein entsprechendes Formular steht im Internet zur Verfügung. **Für alle Einzelanschaffungen über CHF 100'000.- sind der Abrechnung Kopien der Rechnung beizulegen.** Für die restlichen Anschaffungen sind die Originalrechnungen und die Zahlungsbelege auf Abruf bereit zu halten.

5. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe beteiligt sich die GSI an den Anschaffungskosten?

Die GSI beteiligt sich mit einem Drittel an den anrechenbaren Kosten der genehmigten Anschaffungen.

6. Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen und Revision des Amtes für Integration und Soziales jederzeit gerne zur Verfügung.

Bern, Juli 2023